



# ERBEN OHNE STREIT

8. Auflage

Testament | Todesfall | Pflichtanteil | Schenkung

Verlassenschaft | Vermächtnis | Erbvertrag

Gebühren und Steuern | Enterbung | Erbverzicht



**Erben  
ohne Streit  
8. Auflage**

Testament  
Todesfall  
Pflichtanteil  
Schenkung  
Verlassenschaft  
Vermächtnis  
Erbvertrag  
Gebühren  
und Steuern  
Enterbung  
Erbverzicht

Verein für Konsumenteninformation  
Patricia E. Davis

# Erben ohne Streit

## 8., aktualisierte Auflage

## Impressum

---

### Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)  
Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien  
ZVR-Zahl 389759993  
Tel. 01 588 77-0, Fax 01 588 77-73, E-Mail: [konsument@vki.at](mailto:konsument@vki.at)  
[www.konsument.at](http://www.konsument.at) | [www.vki.at](http://www.vki.at)

### Geschäftsführer

Dr. Josef Kubitschek  
Mag. Dr. Rainer Spenger

### Produktion/Lektorat

Günter Hoy  
Doris Vajasdi

### Autorinnen

Patricia E. Davis (4. – 8. Auflage)  
Dr. Andrea Wasinger (Erstaufgabe)

Foto Umschlag  
iStock/DNY59

### Fachberatung

Mag. Ingrid Juliane Gaismayer  
Rechtsanwältin, Wien

### Druck

Holzhausen Druck GmbH,  
2120 Wolkersdorf

Mag. Michaela Wiesner  
Steuerberaterin, Wien

### Stand

Redaktionsschluss November 2019,  
Gesetzesstand 1.11.2019

Dr. Markus Kaspar  
Notar, Wien

Aktualisierungen, bedingt durch  
mögliche gesetzliche Änderungen,  
stellen wir auf [www.konsument.at/erben](http://www.konsument.at/erben)  
zur Verfügung.

Dr. Ingrid Köhler  
Rechtsanwältin, Wien

Dr. Michael Lunzer  
Notar, Wien

### Bestellungen

KONSUMENT Kundenservice  
Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien  
Tel. 01 588 774, Fax 01 588 77-72  
E-Mail: [kundenservice@konsument.at](mailto:kundenservice@konsument.at)

Mag. Elfriede Schallert  
Psychologin, Wien

© 2020 Verein für Konsumenteninformation, Wien  
Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Aus Gründen leichter Lesbarkeit musste vielfach auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet werden. Selbstverständlich gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verein für  
Konsumenteninformation  
ISBN 978-3-99013-093-3

€ 19,90

## Zu diesem Buch

---

**W**ir präsentieren Ihnen in dieser 8. Auflage des KONSUMENT-Bestsellers „Erbens ohne Streit“ den aktuellen Stand des Erb- und des Steuerrechts. Darüber hinaus wollen wir Sie beim Umgang mit dem Sterben begleiten. Vielen fällt es schwer, sich damit auseinanderzusetzen. Doch wer für den Todesfall Vorsorge trifft, dessen Wünsche haben über seinen Tod hinaus Geltung, und den Angehörigen wird eine große Last abgenommen. Dabei tauchen Fragen auf wie: Was passiert nach meinem Ableben mit meinem Hab und Gut? Bei wem ist es in den besten Händen? Wer soll versorgt sein? Wie verhindere ich die Missachtung meiner Anordnungen? Viele juristische Details sind zu beachten, will man sichergehen, dass der letzte Wille so erfüllt wird, wie man das beabsichtigt hat. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten sollten.

Die Nutzung von Computer und Internet ist mittlerweile für Menschen aller Altersstufen selbstverständlich geworden. Doch was passiert mit all den abonnierten Internetdiensten einer verstorbenen Person? Wie ermöglicht man den Hinterbliebenen Zugriff auf wichtige gespeicherte Daten? Informationen und Tipps dazu finden Sie im Kapitel über den digitalen Nachlass.

Auch um die Zeit vor dem Ableben und darum, wie sich diese gestalten wird, kreisen viele Gedanken. Wer wird für einen sorgen? Wie kann man bis zuletzt möglichst selbstbestimmt leben? Was, wenn man geistig verwirrt ist? Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren einige Möglichkeiten geschaffen, die gewährleisten sollen, dass der eigene Wille auch dann gehört wird und gilt, wenn man ihn nicht mehr direkt artikulieren kann.

Sinnvoll ist es jedenfalls, seine Pläne auch mit jenen Menschen zu besprechen, die davon betroffen sind. Damit wird Sicherheit geschaffen, ob das, was gut gemeint ist, auch gewünscht ist. Es vermeidet auch späteren Zwist und Hader unter den Angehörigen, wenn Ihre Wünsche klar, deutlich und nachvollziehbar festgehalten sind.

Das vorliegende Buch begleitet durch all diese Fragen, erklärt, worauf es aus juristischer Sicht ankommt, und zeigt mit vielen Praxistipps, wie sich Stolpersteine vermeiden lassen.

Ihr KONSUMENT-Team

Liebeser!

<b>Die Verlassenschaft</b>	<b>9</b>
Was gehört zur Verlassenschaft?	10
<b>Alles, was Recht ist: Wenn das Gesetz die Erben bestimmt</b>	<b>17</b>
Überblick	18
Der letzte Wille: Nur fast freie Gestaltungsmöglichkeit	19
Die gesetzliche Erbfolge: Reine Familienangelegenheit	20
Damit die Erben nicht ganz leer ausgehen: Der Pflichtteil	29
Das Aneignungsrecht des Staates	39
<b>Der letzte Wille</b>	<b>41</b>
Überblick	42
Letztwillige Verfügungen	44
Sicher aufbewahrt	51
Erben ohne Grenzen	52
Widerruf des letzten Willens	53
Das Vermächtnis	56
Einschränkung des letzten Willens	61
Die Enterbung	63
Die Halbierung des Pflichtteils	65
Besondere Regelungen	67
Der Erbverzicht	76
Der Erbvertrag	77
Schenken, Übergeben, Stiften	78
Fehler beim Vererben	83
<b>Wohnen und Erbrecht</b>	<b>85</b>
Überblick	86
Das Eigentum	87
Die Mietwohnung	89
Die Genossenschaftswohnung	91
Das Kleingartenhaus	91
Besonderheiten bei Zweitwohnsitzen	92
Besonderheiten bei Landwirtschaften	92
<b>Das Anerbenrecht</b>	<b>95</b>
Bäuerliches Sondererbrecht	96
<b>Was tun, wenn jemand stirbt?</b>	<b>101</b>
Todesfall zu Hause	102
Todesfall außerhalb der Wohnung	103
Bestattungsinstitut und Begräbnis	105
Was sonst noch alles zu regeln ist	106

---

<b>113</b>	<b><u>Der digitale Nachlass</u></b>
114	Überblick
114	Der Computer
115	Selber vorsorgen, selber bestimmen
116	Leben nach dem Tod – im Internet unsterblich
118	Checkliste für den digitalen Nachlass
<b>119</b>	<b><u>Das Verlassenschaftsverfahren</u></b>
120	Voraussetzungen für den Erbschaftserwerb
121	Die Todesfallaufnahme
124	Die Verlassenschaft
129	Die Erbantrittserklärung
133	Die Inventarerrichtung
135	Die Einantwortung
136	Der Erbstreit
<b>139</b>	<b><u>Die Kosten des Verlassenschaftsverfahrens</u></b>
140	Grunderwerbsteuer
143	Grundbuch Eintragungsgebühr
143	Immobilienverkehrssteuer
144	Gebühren des Gerichtskommissärs
147	Gerichtsgebühren
147	Gebühren eines Sachverständigen
148	Kosten eines Kollisionskurators
148	Kosten einer Rechtsvertretung
<b>151</b>	<b><u>Vorbereitung auf das Unabwendbare</u></b>
152	Die Vorsorgeplanung
153	Die Vorsorgevollmacht
154	Die gewählte Erwachsenenvertretung
154	Die gesetzliche Erwachsenenvertretung
155	Die gerichtliche Erwachsenenvertretung
156	Klare Regeln helfen auch den Helfenden
157	Die Patientenverfügung
159	Miteinander reden
<b>165</b>	<b><u>Service</u></b>
166	Glossar
169	Stichwortverzeichnis

# Der digitale Nachlass

Computer und Internet sind für viele Menschen selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Verstirbt jemand, gibt es auch rund um den Computer viel zu regeln.



## Überblick

Computer und Internet galten lange Zeit als Angelegenheit junger Menschen. Inzwischen kommen Nutzer der ersten Generation allmählich in die Jahre. Im Todesfall sind von den Angehörigen in diesem Zusammenhang möglicherweise einige Probleme zu lösen. Zu beachten ist: Sowohl der Computer, wie auch der darauf gespeicherte Inhalt gehören zunächst der Verlassenschaft und müssen bei der Todesfallaufnahme (► Seite 121ff) angegeben werden. Als vererbende Person sollte man überlegen:

- Welche Zugriffsrechte braucht wer im Fall des Falles dringend?
- Wer soll zu welchen Inhalten Zugang erhalten?
- Von welchen Inhalten möchte ich nicht, dass die Hinterbliebenen darauf zugreifen können?
- Wie ermögliche ich es den Hinterbliebenen, Dienste zu verwalten oder zu kündigen?

Wurden keine Verfügungen getroffen, haben Hinterbliebene Schwierigkeiten

- beim Zugriff auf aktuelle Geschäftsunterlagen
- beim Zugriff auf Adressmaterial von Personen, die verständigt werden sollten
- beim Verwalten oder Kündigen von Diensten
- beim Zugriff auf Vermögenswerte wie etwa Bitcoin oder Guthaben bei Spieleanbietern

## Der Computer

Alle vermögenswerten Rechte und Pflichten gehören zunächst einmal zur Verlassenschaft. Die Hinterbliebenen dürfen erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens und mit Unterzeichnung des Einantwortungsbeschlusses frei darüber verfügen. Sind nun Handlungen dringend nötig – etwa Dokumente für die Weiterführung der Geschäfte aufspüren – so dürfen diese nie zum Nachteil der Verlassenschaft geschehen und

sollten möglichst transparent und in Absprache mit dem Notar erfolgen. Jede Rechnung (etwa für Domains oder Webspace) die während dieser Zeit für die Verlassenschaft der verstorbenen Person bezahlt wird, muss dem Gerichtskommissär weitergeleitet werden. Ebenso müssen allfällige Guthaben gemeldet werden (etwa Gutscheine, Guthaben auf Spieleplattformen, Kryptowährungsguthaben), damit der Notar diese der Verlassenschaft zurechnen kann. Kommerziell Verwertbares wie etwa Manuskripte oder Fotos dürfen der Verlassenschaft ebenfalls nicht entzogen werden und zwar egal, ob diese in Papierform vorliegen oder digital, denn auch Urheberrechte sind Teil der (ver)erbbaaren Rechte.

Auch der Computer selbst ist zunächst einmal Teil der Verlassenschaft und geht erst dann in das Eigentum der Hinterbliebenen über, wenn diese das Erbe angetreten haben. Dann allerdings dürfen die Erben auch vertrauliche Korrespondenz lesen und allenfalls Schritte unternehmen, die Passwordsperre des Computers zu umgehen (ihr Computerhändler, computeraffine Bekannte oder das Internet helfen Ihnen dabei).

**Keine Handlungen zu Lasten der Verlassenschaft!**

## Selber vorsorgen, selber bestimmen

Wenn Sie Ihren Hinterbliebenen sehr viel Arbeit, Ärger und Unsicherheit – und möglicherweise auch die eine oder andere Überraschung – ersparen wollen, regeln Sie Ihren digitalen Nachlass noch zu Lebzeiten. Sind Ihr Computer und die Passwörter offen zugänglich und alle Ihre Webdienste in den Linkfavoriten gespeichert, so haben Ihre Nachkommen kaum Probleme. Liegt es aber nicht in Ihrem Interesse, dass Ihre Familie Zugang zu all Ihrer Korrespondenz, zu all Ihren Accounts hat, so treffen Sie besser genaue Anordnungen. Das können Sie im Rahmen eines Testaments machen, in dem Sie auch unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Aufgaben betrauen können. Ihr diskreter Freund etwa soll Ihren Account bei der Datingplattform löschen und Ihre dortigen Kontakte von Ihrem Ableben verständigen, der Sportverein etwa die Fotosammlung der gemeinsamen Unternehmungen auf Instagram übernehmen.

Dabei ist es natürlich wichtig, auch die jeweils zugehörigen Zugangskennungen oder Nicknames und die dazugehörigen aktuellen Passwörter

**Aufgaben verteilen**

weiterzugeben. Das kann etwa über den Zugang zu einem virtuellen Passwordsafe geschehen. Der Nachteil dieser Dienste ist jedoch, dass es in diesem Bereich einen raschen Wechsel der Anbieter gibt. Man weiß nicht, welche in ein paar Jahren noch existieren. Eine weitere Möglichkeit wäre, Seiten und Zugangskennungen durchnummeriert und mit Teilen des Passwords im letzten Willen beim Notar zu hinterlegen und eine Liste mit den entsprechend gereihten ergänzenden Passwordbestandteilen, die bei Passwordänderungen jeweils erneuert werden, zu Hause aufzubewahren.

Anstelle des Notars können auch Webdienste wie passwordbox.com oder lastpass.com von Ihnen ausgewählten Menschen Zugang zu Ihren Daten ermöglichen. Nach einer im Voraus von Ihnen festgelegten Zeitspanne ohne Kontakt mit Ihnen senden diese Dienste je nach Wunsch Zugangskennungen und Instruktionen an die angegebenen Personen. Google bietet mit dem Inaktivitätsmanager auch einen ähnlichen Service an. Doch auch hier Achtung: Einige solcher Dienste sind selbst schon verblieben.

## Leben nach dem Tod – im Internet unsterblich

Das Nutzen von Internetdiensten gehört für viele Menschen zum selbstverständlichen Alltag. So selbstverständlich, dass man dabei leicht den Überblick verliert. Da wären etwa private und dienstliche E-Mail-Provider, Clouddienste, Fotodienste, Messenger, soziale oder Business-Netzwerke, Konten bei Versandhäusern, Partnerbörsen, Spieleplattformen, Wettanbietern, Blogs und Webseiten, die betrieben werden. Genug, dass man leicht den Überblick verliert.

Gibt es keine Verfügungen, haben Hinterbliebene nicht nur das Problem, dass sie oft gar nicht wissen, welche Dienste genutzt wurden oder wie sie dazu Zugang erhalten. Auch das Verwalten, Löschen oder Stilllegen kann mit so gut wie unüberwindlichen Hürden verbunden sein.

Viele Internetdienste haben ihren Sitz nämlich im Ausland, die meisten in den USA. Wenn diese Angebote an Hinterbliebene haben, so sind die vor

allem auf Rechtssicherheit gegenüber dem jeweiligen Rechtssystem ausgelegt. Sehr unterschiedlich gehen die Anbieter auch damit um, ob Hinterbliebene – wenn sie die formalen Hürden überhaupt geschafft haben – nur über den Account verfügen dürfen oder auch über dessen Inhalte. Yahoo etwa verweist strikt auf die Privatsphäre des ehemaligen Nutzers. Hinterbliebene dürfen den Account löschen lassen, der Einblick in die Mails wird aber nicht gewährt. Bei GMX wiederum kann man unter bestimmten Umständen auch den gesamten Inhalt des Postfachs übernehmen.

Kritisch zu sehen sind Unternehmen, die anbieten, Kontakte im Netz aufzuspüren. Diese kosten Geld, haben aber auch nicht mehr Möglichkeiten als ein computeraffiner Jugendlicher. Denn Accounts, die nicht mit Klarnamen beziehungsweise der bekannten Mailadresse benutzt wurden, können die kommerziellen Anbieter nicht aufspüren. Und all das, was im Computer gespeichert ist, ist auch für nur mittelmäßig versierte Personen leicht zugänglich. Juristisch ist der Umgang mit europäischen Anbietern wie GMX jedenfalls einfacher als mit jenen aus Übersee.

Zunehmend mehr Anbieter von Webdiensten beschäftigen sich mit dem Thema verstorbene Nutzer und Hinterbliebene. Informationen dazu werden mehr und leichter auffindbar. Der Weg zu den Informationen kann aber noch immer steinig sein, und es können Tricks nötig sein – etwa, die Webeinstellungen des Browsers so umzustellen, dass auch die Suche außerhalb deutschsprachiger Seiten aktiviert wird.

Eine gute Übersicht über Webdienste und wie man sie kündigt (oder bei welchen es schwierig ist) bietet [backgroundchecks.org/justdeleteme](http://backgroundchecks.org/justdeleteme).

Ein hilfreiches Verzeichnis mit regelmäßig aktualisierten Links bietet auch der Dachverband der österreichischen Internetwirtschaft ISPA unter [ispa.at/wissenspool/broschueren](http://ispa.at/wissenspool/broschueren). Dann bleibt nur mehr, mit den einzelnen Anbietern in Kontakt zu treten und zu hoffen, dass das eigene Anliegen im Rahmen des dort vorgesehenen Schemas liegt und dass die erforderlichen Unterlagen (Notar, Übersetzung) nicht allzu hohe Kosten verursachen. Die gute Nachricht: Die Provider beschäftigen sich zunehmend mit dem Thema und stellen nach und nach einigermaßen vernünftige Lösungen zur Verfügung. Dass künftig leicht auffindbare und auch nach dem europäischen Rechtssystem praktikable Lösungen bereitgestellt werden, wird in den kommenden Jahren Aufgabe der Politik auf nationaler oder EU Ebene werden. Auch das europäische Nachlasszeugnis

(► Seite 52f) könnte hier hilfreich sein. Denn auch wenn das Thema Sterben mit Tabus behaftet ist: Der Bedarf an Lösungen für Hinterbliebene wächst stetig.

## Checkliste für den digitalen Nachlass

- Welche Dienste werden genutzt:
  - Benutzerkonten bei E-Mail Providern (gmx, Yahoo, a1, inode, chello ...)
  - eigene Websites, Blogs, z.B. auf Wordpress, Tumblr, Typepad
  - Profile auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Myspace, StudiVZ, Singlebörsen, Chats
  - Kommunikationsdienste wie Skype, WhatsApp, MSN, Twitter
  - Businessplattformen wie Xing, LinkedIn
  - Fotoalben z.B. auf Flickr, Snapfish, Photobucket, Instagram, aber auch auf eigenen Websites, in Blogs, z.B. Pinterest, auf Myspace oder Facebook oder in der Cloud
  - virtuelle Datenbanken (Cloud) wie etwa Dropbox, Google Drive, icloud, Microsoft One Drive
  - Dienste, die mit laufenden Aufträgen, Zahlungen oder Guthaben verbunden sind, etwa Amazon, paypal, iTunes, Spieleplattformen, Wettseiten, ebay
- **Achtung.** Bedenken Sie, dass es für all diese Dienste möglicherweise nicht nur private Accounts gibt, sondern auch geschäftliche oder solche für einen Verein.
- Wo liegen Zugangsdaten, Passwörter und allfällige Benutzernamen („Nicknames“) zu den Accounts, wer soll welche erhalten und wie?
- Was soll jeweils mit einem Account geschehen?
- Soll es Profile geben, die öffentlich bleiben, damit Angehörige, Freunde und Bekannte dort gedenken können?

# Service

Glossar

Stichwortverzeichnis

<b>Anerbenrecht</b>	Eigenes Erbrecht für Landwirtschaften, das zum Ziel hat, die Aufspaltung von Bauernhöfen zu verhindern und so ihre wirtschaftliche Überlebensfähigkeit zu sichern.
<b>Bedingte Erbantrittserklärung</b>	Damit haftet ein Erbe für Schulden der vererbenden Person nur bis zur Höhe des ihm zufallenden Erbteils.
<b>Einantwortung</b>	Die Einantwortung ist der Gerichtsbeschluss, der das Verlassenschaftsverfahren abschließt. Mit ihr geht die ► Verlassenschaft in den rechtlichen Besitz des Erben über.
<b>Einantwortungsbeschluss</b>	Der Einantwortungsbeschluss enthält die Daten der vererbenden Person und der Erben, das Ausmaß des Erbes, die Art der Erbserklärung sowie, sofern Liegenschaften betroffen sind, welche grundbücherlichen Eintragungen durchzuführen sind.
<b>Erben-gemeinschaft</b>	Gesamtheit aller Miterben nach der vererbenden Person. Die Benützung und Verwaltung der Verlassenschaft bis zur Einantwortung kommt mangels abweichender Regelung allen Miterben gemeinsam zu.
<b>Erblasser</b>	Die verstorbene natürliche Person, die ein Erbe hinterlässt.
<b>Erbantrittserklärung</b>	Erklärung des Erben, ob er eine Erbschaft ablehnt oder ► bedingt bzw. ► unbedingt annimmt.
<b>Erbteil</b>	Anteil eines Miterben (in Quoten oder Bruchteilen) an der Verlassenschaft der vererbenden Person.
<b>Erbverzicht</b>	Vertrag zwischen der vererbenden Person und einer erbberechtigten Person, mit dem diese auf ihr zukünftiges Erbrecht, ihren ► Pflichtteilsanspruch oder ein ► Vermächtnis ganz oder teilweise verzichtet.
<b>Gerichtskommissär</b>	Ein Notar, der vom Gericht für die Abwicklung einer Verlassenschaft bestellt wird. Er ist allen Erben gleichermaßen verpflichtet, hat sie im Erbschaftsverfahren über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und hat den Willen der verstorbenen Person zu erfüllen, sofern nicht gesetzliche Regelungen dagegen stehen.
<b>Grundbuch</b>	Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden.
<b>Kollisionskurator</b>	Wird meist gebraucht, wenn minderjährige Kinder sowie deren Eltern in der Erbengemeinschaft sind, da es bei den Eltern zu einer Interessenkollision kommen kann zwischen ihren eigenen Interessen und jenen ihrer Kinder.
<b>Legat</b>	► Vermächtnis
<b>Legatar</b>	Vermächtnisnehmer
<b>Miterben</b>	Mindestens zwei Erben, die gemeinsam die Erbengemeinschaft bilden.

Verfügt die vererbende Person, dass nach dem Ableben des ersten Erben (oder wenn dieser die Erbschaft ausschlägt) ein zweiter Erbe die Erbschaft erhalten soll, dann wird diese Person als Nacherbe bezeichnet.

**Nacherbe**

Gesamtheit aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen unter Ausschluss seiner personenbezogenen Rechte und Pflichten. Gewerbeberechtigungen oder akademische Titel fallen z.B. nicht in den Nachlass.

**Nachlass, auch Verlassenschaft**

► Pflichtteilsberechtigter

**Noterbe**

Jener Erbteil, der den Pflichtteilsberechtigten auch dann zusteht, wenn sie im Testament übergangen oder unberechtigt enterbt wurden. Der Pflichtteil beträgt für die Nachkommen die Hälfte und in der aufsteigenden Linie ein Drittel des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil kann mit Klage geltend gemacht werden.

**Pflichtteil**

Anspruch auf einen Anteil an der Verlassenschaft, der in Geld ausgezahlt wird, nicht jedoch auf einzelne Gegenstände.

**Pflichtteilsanspruch**

Pflichtteilsberechtigter ist, wem von Gesetzes wegen ein Anteil am Erbe zusteht.

**Pflichtteilsberechtigter, auch Noterbe**

Bezeichnung für die Verlassenschaft in der Zeit zwischen dem Ableben der vererbenden Person und der ► Einantwortung durch die Erben. Der ruhende Nachlass stellt eine juristische Person dar.

**Ruhender Nachlass**

Ein in Form eines Notariatsaktes verfasster Vertrag, in dem der Geschenkgeber verspricht, im Falle seines Todes dem Beschenkten eine bestimmte Sache zukommen zu lassen. Der Vertrag kann nicht einseitig widerrufen werden.

**Schenkung auf den Todesfall**

Letztwillige Anordnung, mit der ein oder mehrere Erben namentlich eingesetzt werden. Dabei sind die gesetzlichen Formvorschriften zu beachten. Man unterscheidet im Wesentlichen schriftliche und mündliche, private, gerichtliche und notarielle Testamente. Das eigenhändig (nicht mit der Maschine) geschriebene Testament bedarf nur der Unterschrift des Testators und keiner Testamentszeugen.

**Testament**

Die Person, die ihren letzten Willen kundtut.

**Testator**

Um ein Testament rechtswirksam zu errichten, muss eine Person über die geistige Reife verfügen, das Ausmaß ihrer letztwilligen Anordnungen zu begreifen. In der Regel sind alle Personen über 14 Jahre testierfähig. Es gibt aber Einschränkungen, z.B. die Entmündigung.

**Testierfähigkeit**

Findet einige Wochen nach dem Todesfall statt, zumeist mit den nächsten Hinterbliebenen. Der zuständige ► Gerichtskommissär klärt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der verstorbenen Person und versucht festzustellen, welche weiteren Erbberechtigten zu verständigen sind.

**Todesfallaufnahme**



**Unbedingte  
Erbantritts-  
erklärung**

Der Erbe haftet für alle Schulden der vererbenden Person sowie für die Erfüllung von Vermächnissen mit seinem eigenen Vermögen in unbeschränkter Höhe.

**Verlassenschaft**

► Nachlass

**Vermächtnis,  
auch Legat**

Eine letztwillige Anordnung, die einer bestimmten Person eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Betrag zukommen lässt. Die mit dem Vermächtnis bedachte Person hat gegenüber den Erben Anspruch auf Ausfolgung des Vermächnisses.

**Voraus-  
vermächtnis,  
auch (ehelicher)  
„Voraus“**

Es handelt sich dabei vor allem um den Hausrat der gemeinsamen Wohnung, soweit dieser für das tägliche Leben nötig ist. Der überlebende Ehepartner oder Partner aus einer eingetragenen Partnerschaft erhält diesen „Voraus“ noch vor Abschluss des Erbschaftsverfahrens. Wenn die Wohnung im (Mit-)Eigentum der verstorbenen Person stand, enthält der „Voraus“ auch das Wohnrecht des überlebenden Partners.

**Widerruf des  
Testaments**

Der Verfasser eines Testaments hat auch das Recht, es jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss in einer gültigen Testamentsform erfolgen. Es muss sich dabei aber nicht um jene Form handeln, in der das widerrufene Testament erstellt wurde.

**A**

Abfertigungsansprüche 13  
Adoptivkinder 22, 25f  
Alimente 11  
Aneignungsrecht des Staates 39  
Anerbenrecht 95ff  
Arbeitgeber 106  
Arbeitnehmerveranlagung  
12, 109f  
Aufenthalt 20, 52, 122, 134  
Ausgedinge 97  
Auto 107, 126

**B**

Banksafe 107  
Bäuerlicher Besitz 95, 146  
Begräbnis 105  
Begräbniskosten 110f, 122f, 128  
Belastungs- und Veräußerungs-  
verbot 80f  
Blutsverwandte 21f

**C**

Computer 46, 105, 114ff

**D**

Digitaler Nachlass 114ff

**E**

Ehegatte/Ehepartner 26ff, 35, 55,  
77ff, 88, 98, 108, 141  
Eigentumswohnung 36, 58, 71,  
86f, 93  
Eigentümerpartnerschaft 87  
Einantwortung 14, 57, 72, 74,  
121, 124, 127, 129, 134ff, 142  
Eingetragene Partner 26ff, 35, 55,  
77ff, 88, 98, 108, 141  
Einheitswert 32, 96, 133, 141  
Eintrittsrecht 89ff  
Endbeschluss 135  
Enkel 12, 22f, 30, 60, 78, 140  
Enterbung 37, 63ff  
Erbanspruch 25, 67, 77, 136,  
Erbanspruchtserklärung 11, 48, 72,  
75f, 121, 129, 134f  
–, Aufforderung 129  
–, bedingte 130  
–, unbedingte 130ff

Erbfolge 18ff, 37, 43, 68, 78,  
–, bäuerliche 92, 96ff  
Erbquoten 18, 43, 71  
Erbrecht 20ff, 39, 76, 87  
–, der Lebensgefährten 25, 84  
–, der Adoptivkinder 25  
–, der Ehepartner/eingetragenen  
Partner 26  
–, europäisches 52f  
–, Verjährungsfristen 137  
Erbrechtsklage 136  
Erbenschaft 10, 12, 14, 21, 39, 56,  
58f, 125, 127, 142  
–, Ausschlagung 132  
–, bedingte Annahme 130  
–, unbedingte Annahme 130  
–, Bedingung 61  
–, Befristung 63  
Erbchaftserwerb 120  
Erbchaftsklage 136f  
Erbchaftssteuer 15, 53, 140  
Erbstreit 136  
Erbteilungsklage 132f  
Erbunwürdigkeit 37f  
Erbvertrag 18, 20, 42, 77, 136  
Erbverzicht 21, 66  
Ersatzerbschaft 67f  
Erwachsenenvertretung 45, 50,  
134, 152, 154f  
Europäisches Nachlasszeugnis  
53, 118

**F**

Fahrzeug ► Auto  
Fideikommissarische Substitution  
► Nacherbschaft  
Finanzamt 78, 109ff  
Fortführungsrecht 12  
Fristen 80, 90, 136  
Fruchtgenussrecht 10, 80f

**G**

Gebühren 142  
–, bäuerlicher Besitz 146  
–, Gericht 147  
–, Gerichtskommissär 144  
–, Kurator 148  
–, nicht bäuerlicher Besitz 145  
–, Sachverständiger 147

Gerichtskommissär 10, 52, 60, 74,  
120, 123ff, 135, 144, 148  
Geschwister 23f, 30, 60, 64, 80f,  
97, 141, 143, 162  
–, Halb- 23  
–, Stief- 21  
Gewerbeberechtigung 12, 108  
Gläubiger 56, 60, 74, 77, 87, 120,  
124ff, 127f, 130ff  
Großeltern 24f, 27, 30, 60, 78f  
Grundbuch 86, 89, 92, 131  
–, Eintragungsgebühr 143  
Grunderwerbsteuer 82, 140ff  
Gutachter 134

**H**

Hauptmietvertrag 89f  
Heimfallsrecht des Staates  
► Aneignungsrecht des Staates  
Hinterbliebenenpension 11, 29,  
97, 108f  
Hofübergabe, testamentarische 99

**I**

Immobilien 32, 56, 68, 79f, 82,  
126, 133f  
Immobilienvertragssteuer 143f  
Internet 107, 114ff  
Inventar 32, 127, 133ff, 147

**K**

Kfz-Versicherung 126  
Kinder 12, 18, 21ff, 25ff, 30ff, 45,  
55, 60, 65f, 69, 79ff, 84, 88ff,  
123, 140f, 159  
Kleingartenhaus 91  
Kodizill ► Vermächtnis  
Kollisionskurator 123, 148  
Konto 14, 156  
Kosten 15, 32, 35, 89, 110, 128,  
140ff, 156

**L**

Lebensgefährte 27f, 38, 60, 64,  
79f, 88ff, 140ff, 153  
–, außerordentliches Erbrecht 25  
Lebensversicherung 13  
Legat ► Vermächtnis  
Liegenschaft 127f, 131, 140, 142

Lohnsteuerausgleich 109

## M

Massekosten 129

Mietvertrag 86, 89ff

–, Kündigung 90, 107

Mindestsicherung 131

## N

Nacherbschaft 68f

–, auf den Überrest 70

Nachkommen 12, 22ff, 29ff, 37, 59,  
64, 76, 79, 98, 115, 141, 160

Nachlass ► Verlassenschaft

Notar ► Gerichtskommissär

Noterben ► Pflichtteilsberechtigte

Nottestament 49

## P

Patientenverfügung 157ff

–, verbindliche 157f

–, beachtliche 158f

Parentel 18, 20

Partner, eingetragene 26ff, 35, 55,  
77ff, 88, 98, 108, 141f

Pflege 155ff

Pflegevermächtnis 59ff

Pflichtteil 18, 20, 29ff, 35ff, 42f, 44,  
62, 77, 86, 124, 134, 137

–, Berechtigte 24, 30, 35

–, Berechnung 32f, 79f

–, Höhe 31f

–, Klage 31, 137

–, Minderung 42, 65f

–, Stundung 34

–, Verzicht 76, 79

Privatstiftung 82f

## R

Rechtsvertretung 148

## S

Sachverständige 122, 132ff, 147

Sachwalterschaft 45, 50, 134, 155

Safe 14, 106f, 123

Schätzung 32f, 97, 134, 147

Schenkung 18, 31f, 78ff

–, Anrechnung 32f, 43,

–, auf den Todesfall 31, 81f, 87f

–, Meldung 79

–, Pflichtteil 79

–, Steuer 142

– unter Lebenden 31ff, 78ff

–, Vertrag 80

Schulden 10ff, 28, 32f, 56, 81, 90, 128ff

Sparbuch 10, 15, 135

Staat 25, 39, 84, 132

Steuerbefreiung 141

Superädifikat 91

## T

Teilungsanordnung 70f

Testament ► Verfügung, letztwillige

Testamentsregister

–, Zentrales 46, 51f, 54

Testamentszeugen 47f, 63

Todesbescheinigung 102f

Todesfall 102ff

Todesfallaufnahme 121f

Totenbeschau 102ff

Transmission 72

## U

Überlassung an Zahlungs statt 128,  
147

Übernahmepreis 87, 96ff

Unterhalt 11, 28, 66, 74

Urenkel 22, 78

Urgroßeltern 24

Urkundensammlung 73

## V

Veräußerungsverbot 81

Verbindlichkeiten ► Schulden

Verfügung, letztwillige 18, 20f, 25,  
44ff, 51, 64, 72f, 86

–, eigenhändige 45

–, fremdhändige 47

–, gemeinsame 51

–, gerichtliche 50

–, notarielle 50

–, mündliche 49

–, Widerruf 53f

Verjährungsfristen 137

Verkehrswert 32, 82, 87, 133, 140ff

Verlassenschaft 10ff, 18ff, 28ff, 38f,

42ff, 53, 56f, 63f, 67ff, 84, 106,  
128, 145ff

–, Absonderung 134, 147

–, Inventar 32, 127, 132ff, 147

–, Konkurs 128f

–, Kurator 48, 127ff

–, Verfahren 10, 15, 60, 70, 73ff, 92,  
120ff, 136f, 140ff

–, Vermögen 32, 37, 70, 74, 131, 145ff

–, verschuldete 13, 59

Vermächtnis 32, 39, 42, 56ff, 61ff,  
73ff, 130, 134, 141

–, Pflege- 56, 59ff

–, Voraus- 19, 27ff, 86ff,

–, reiner Wert 112

Vermögen 42ff, 48, 67ff, 71, 76ff,  
120ff, 129ff, 133ff

–, Stiftungs- 82

Verpflichtungen 10

Versicherungen 13, 104, 107, 126,  
133

Verträge 27, 78, 92f

–, Erb 18, 20, 42, 77, 136

–, Miet 86, 89ff

Vertretungsbefugnis 153f

Veruntreuung 120

Vollmacht 14, 148, 152ff

Vorausvermächtnis 26ff

Vorempfänge 33

Vorerbe 68ff

Vormundschaft 134

Vorsorgevollmacht ► Erwachsenen-  
vertretung

## W

Waisenspension 11, 108

Wertpapiere 14, 107, 126

Wertpapierdepots 14, 106, 126

Widerruf 53f

Witwenpension ► Hinterbliebenen-  
pension

Wohnrecht 10, 28, 35, 69, 78ff, 86ff

Wohnung

–, Gemeinde- 90

–, Genossenschafts- 91

–, Miet- 89

Wohnungseigentum 87, auch ►  
Eigentumswohnung

## Z

Zweitwohnsitz 92

## ERBEN OHNE STREIT, 8. AUFLAGE

Egal, ob nach einem Todesfall großes oder kleines Vermögen den Besitzer wechselt: Es gibt kaum einen Rechtsbereich, in dem es derart oft zu Streitigkeiten kommt. Doch das muss nicht sein. Mit klaren Vorkehrungen für den Ernstfall ist eine erste Grundlage gelegt, um Konflikte möglichst auszuschalten. Dieses Buch führt auf leicht verständliche Art in alle Belange des Erbens und Vererbens ein. Unter Berücksichtigung aller neuen gesetzlichen Regelungen informiert das Buch über die Gültigkeit von Testamenten, gesetzliche Erbfolge, Schenkung, den Ablauf von Verlassenschaftsverfahren und klärt am Beispiel von Fragen aus der Praxis auf, was auf den ersten Blick komplizierte Bestimmungen bedeuten, wenn man plötzlich selbst damit befasst ist.

Verein für Konsumenteninformation, Wien  
[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

ISBN 978-3-99013-093-3



€ 19,90